

**Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung  
(AV SEP)**

vom 25. Juni 2012

(BildJugWiss) II B 4  
Tel. 90 227 - 6197, intern 9227 - 6197

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird bestimmt:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Ziele

**II. Vorgaben und Verfahrenshinweise**

- 3 - Schulnetz- und Standortplanung
- 4 - Schulgröße und Organisation allgemein bildender Schulen

**III. Schulentwicklungspläne**

- 5 - Schulentwicklungsplan für das Land Berlin
- 6 - Schulentwicklungspläne der Schulträger

**V. Schlussvorschriften**

- 7 - Fortschreibung
- 8 - Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über Organisations- und Standortgrößen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1 - Geltungsbereich**

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse des Landes Berlin.

**2 - Ziele**

(1) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden verbindliche Grundlagen formuliert und Verfahren der Schulentwicklungsplanung geregelt, um berlinweit eine Vergleichbarkeit und Bewertung der schulischen Infrastruktur zu erreichen.

(2) Für die Schulentwicklungsplanung der Bezirke sind Rahmenvorgaben, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder dem Schulgesetz ergeben, verbindlich.

(3) Pädagogisch-inhaltliche Aspekte der Schulentwicklungsplanung, die auf eine Entwicklung und Sicherung eigenständiger Schulprofile, Schulprogramme und Ganztagsangebote sowie auf eine Förderung spezifischer Schülergruppen zielen, sind zu beachten. Dies bezieht die Gestaltungsfreiräume der einzelnen Schule, ihre schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ein.

(4) Bei der Schulentwicklungsplanung sind die vorhandenen Ressourcen sowie die finanziellen und kostenmäßigen Auswirkungen auf künftige Haushaltspläne zu berücksichtigen.

(5) Diese Ausführungsvorschriften beschreiben Inhalt und Struktur des Schulentwicklungsplans für das Land Berlin und für die Schulentwicklungspläne der Bezirke.

## **II. Vorgaben und Verfahrenshinweise**

### **3 - Schulnetz- und Standortplanung**

(1) Mit der Schulnetz- und Standortplanung wird das Ziel verfolgt, ein gesamtstädtisch und regional ausgewogenes schulisches Angebot für alle Schularten zu erreichen.

(2) Orientierungsrahmen für die Planung ist der in den Musterraumprogrammen festgelegte schulartbezogene Raum- und Flächenbedarf sowie die daraus ableitbaren Planungswerte (s. anliegende tabellarische Übersicht). Die darin dargestellten Raum/Zug-Verhältnisse sind für die Kapazitätseinschätzung des vorhandenen Raumbestandes heranzuziehen.

(3) Bei Grundschulen gilt das Prinzip der wohnortnahen Beschulung unter Berücksichtigung von altersangemessenen Schulwegen. Dies ist gemäß § 54 Absatz 3 und 4 und § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes durch die Festlegung von Einschulungsbereichen zu gewährleisten. Eine für alle stadträumlichen Situationen verbindliche Entfernungsvorgabe im Sinne einer maximalen Schulweglänge ist aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen und der daraus resultierenden variierenden Bevölkerungsdichte nicht festgesetzt worden.

(4) Ganztägige schulische Angebote sind gemäß Bedarf und vorhandenen Ressourcen sowie unter dem Aspekt der regionalen Ausgewogenheit bereit zu stellen.

(5) Der in § 4 Absatz 3 des Schulgesetzes festgelegte Vorrang der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht ist im Sinne einer Entwicklung zur inklusiven Schule durch Bereitstellung von Schulplätzen an allgemeinen Schulen in jeder Region zu gewährleisten.

(6) Einige Behinderungsarten benötigen spezielle räumliche, sächliche und personelle Ausstattungen, die nicht an jeder Schule vorgehalten werden können. Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen, die für die spezifischen Belange einer oder mehrerer Behinderungsarten ausgestattet sind. Um die Ressourcen sinnvoll zu nutzen, können derartige Schwerpunktschulen mit einer entsprechenden Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt am gleichen Standort kooperieren.

(7) Zur Umsetzung der Inklusionsziele an Schulen ist die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren in den Regionen vorzusehen.

(8) Temporär auftretender Spitzenbedarf an Schulplätzen ist durch schulorganisatorische Maßnahmen wie die zeitweise Abweichung von Orientierungswerten (beispielsweise bei der Zugänglichkeit, dem Raum/Zug-Verhältnis, etc.) oder die Einrichtung von Filialen aufzufangen.

(9) Bei Unterschreitung der Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien sollen Kooperationen mit anderen Gymnasien erfolgen.

(10) Integrierte Sekundarschulen bieten eine gymnasiale Oberstufe gemäß § 22 Absatz 2 des Schulgesetzes entweder eigenständig, in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an.

(11) Gemäß § 28 Absatz 5 des Schulgesetzes kooperieren berufliche Gymnasien mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen.

(12) Jede Schule soll sowohl das Schulgebäude als auch die schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) vom 2. Februar 2010 öffnen, um zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung außerunterrichtlicher Freizeitangebote beizutragen.

(13) Das Angebot der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse gemäß § 40 des Schulgesetzes soll überbezirklich abgestimmt und organisiert sein.

#### **4 - Schulgröße und Organisation allgemein bildender Schulen**

(1) Die Mindestorganisationsgröße der allgemein bildenden Schulen – ausgedrückt als Mindestzahl der Klassen eines Eingangsjahrgangs - ist in § 17 Absatz 4 des Schulgesetzes geregelt.

(2) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen sollen die Schulen nicht entsprechend der Mindestzügigkeit, sondern vorzugsweise innerhalb der folgenden Bandbreiten organisiert werden:

a) Grundschule	3 bis 4 Züge
b) Gemeinschaftsschule	3 bis 4 Züge
c) Integrierte Sekundarschule	4 bis 6 Züge
d) Gymnasium	4 bis 5 Züge

Höhere Zügigkeiten sind bei entsprechender Bedarfslage möglich. Gemeinschaftsschulen können in Grundstufe und Sekundarstufe I unterschiedliche Zügigkeiten aufweisen. Bei Integrierten Sekundarschulen mit besonderen pädagogischen Organisationsformen erhöht sich die Bandbreite auf bis zu 8 Züge.

(3) In besonderen stadträumlichen Situationen (beispielweise Stadtrandlagen) können Grundschulfilialen aufrecht erhalten werden, um unzumutbare Schulweglängen zu vermeiden.

(4) Die gymnasiale Oberstufe soll mit mindestens 50 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden.

(5) Bei kooperierenden Schulen gemäß § 17 Absatz 2 des Schulgesetzes ist für jede der beteiligten allgemeinen Schulen die Mindestzügigkeit nach § 17 Absatz 4 des Schulgesetzes einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(6) Die Mindestorganisationsgröße von Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die zur Gewährleistung des Elternwahlrechts bestehen bleiben, beträgt 100 Plätze.

(7) Sofern auf Grund der vermehrten Entscheidung der Eltern für die Integration bzw. für die Inklusion bei einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt die Mindestgröße unterschritten wird, ist die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Schulen desselben Förderschwerpunktes zu prüfen. Die Umsetzung kooperativer Konzepte mit allgemeinen Schulen ist möglich, um eine wirtschaftliche Ressourcennutzung zu gewährleisten.

(8) Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse sollen je Einrichtung mindestens 250 Teilnehmerplätze umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

### **III. Schulentwicklungspläne**

#### **5 - Schulentwicklungsplan für das Land Berlin (SEP)**

(1) Der gemäß § 105 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin aufzustellende Schulentwicklungsplan (SEP) stellt die Leitlinien und Vorgaben für den Planungszeitraum dar.

(2) Bestandteil des Schulentwicklungsplans für das Land Berlin ist die Schulentwicklungsplanung für alle zentral verwalteten Schulen.

(3) Die bezirksbezogenen Darstellungen im Schulentwicklungsplan des Landes Berlin beruhen auf den bezirklichen Schulentwicklungsplänen. Die wesentlichen Fakten werden für überbezirkliche Vergleiche und gesamtstädtische Bewertungen und Entscheidungen herangezogen.

#### **6 - Schulentwicklungspläne der Bezirke**

(1) Die bezirklichen Schulentwicklungspläne stellen die Schulnetzplanung im jeweiligen Bezirk dar. Sie sind die Grundlage für die Entscheidungen über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von den Bezirken verwalteten Schulen gemäß § 109 Abs. 3 des Schulgesetzes.

(2) Der bezirkliche Schulentwicklungsplan umfasst Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- a) fachplanerische Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung, insbesondere die Modellrechnung zur Entwicklung der Schülerzahlen
- b) quantitative Planungsgrundlagen zu Schülerzahlen und deren Entwicklung, zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen mit Aussagen zum Schulwahlverhalten und zu strukturellen Besonderheiten
- c) quantitative Planungsgrundlagen zum Raumbestand; Kapazitätsberechnungen mit mittel- und langfristiger Bewertung der Schulraumbedarfsentwicklung auf der Basis geltender Orientierungswerte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung
- d) Ausweisung von Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf, beispielsweise Neubau-, Sanierungs- oder Quartiersmanagementgebiete
- e) Umfang und Entwicklung der Ganztagsangebote
- f) Analysen zu bezirksspezifischen Themen
- g) schrittweise Umsetzung des Inklusionsgebots
- h) Kooperationen der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen
- i) Öffnung sowohl der Schulgebäude als auch der schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) vom 02.02.2010, um kulturelle Bildung zu unterstützen und im Wohnumfeld zur Weiterentwicklung sowie zur Effizienz- und Qualitätsverbesserung außerunterrichtlicher Freizeitangebote beizutragen
- j) im Bezirk vorhandene Standorte zentral verwalteter allgemein bildender Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft.

Der Schulentwicklungsplan des Bezirkes kann als fakultativer Anhang durch eine Auflistung und Beschreibung aller Schulen des Bezirks ergänzt werden.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **7 – Fortschreibung**

(1) Der Schulentwicklungsplan für das Land Berlin ist spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben.

(2) Die bezirklichen Schulträger entscheiden in eigener Zuständigkeit über den Zeitpunkt der Aufstellung ihrer Schulentwicklungspläne. Zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Land Berlin sind von den zuständigen Gremien bestätigte aktuelle Schulentwicklungspläne vorzulegen.

##### **8 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.



Übersicht über  
Organisations- und Standortgrößen

Schule						Sport- halle	GEBÄUDEFLÄCHEN						FREIFLÄCHEN						FLÄCHE								
Schulart	Organisation	Zügigkeit	Frequenz (Sch/Kl) gem. ZuzmessungsRL	Schülerinnen/ Schüler	Räume/Zug Ø	Anzahl Hallenteile	Nutzfläche <sup>2)</sup>			Bruttogrundfläche <sup>2)</sup>			Bebaut		Sportfreiflächen			Freiflächen			Standort						
							Schule	Sporthalle(n)	SUMME	Schule	Sporthalle(n)	SUMME	2	3 - 4	Spielfeld (max.)	Laufbahn	Weitsprung	Kugelstoß	Hochsprung	Gymnastik	SUMME	Pause (max.)	Schulgarten	sonstige (ca.)	SUMME	Min	Max
Grundschule	OGB	2	G: 24	288	11,5	2	2.100	1.222	3.322	3.570	1.833	5.403	3.618	3.023	1.363	550	288	*	°	400	2.601	2.400	390	1.700	4.490	1,0	1,1
		3		2.940			1.222	4.162	4.998	1.833	6.831	4.332	3.499	1.363	550	288	*	°	400	2.601	3.600	570	2.600	6.770	1,3	1,4	
		4		3.685			1.577	5.262	6.265	2.366	8.630	5.498	4.454	1.363	550	288	*	°	400	2.601	4.800	750	3.500	9.050	1,6	1,7	
Grundschule	GGB	2	G: 24	288	12,5	2	2.255	1.222	3.477	3.834	1.833	5.667	3.750	3.111	1.363	550	288	*	°	400	2.601	2.400	390	1.700	4.490	1,0	1,1
		3		3.150			1.222	4.372	5.355	1.833	7.188	4.511	3.618	1.363	550	288	*	°	400	2.601	3.600	570	2.600	6.770	1,3	1,4	
		4		3.955			1.577	5.532	6.724	2.366	9.089	5.727	4.607	1.363	550	288	*	°	400	2.601	4.800	750	3.500	9.050	1,6	1,7	
Integrierte Sekundarschule/ Gemeinschaftsschule	SEK I	4	Sek I: 25	400	9,5	2	3.560	1.222	4.782	6.052	1.833	7.885	4.859	3.346	4.218	962	350	220	40	400	6.190	2.000	480	2.400	4.880	1,4	1,6
		5		3.985			1.222	5.207	6.775	1.833	8.608	5.220	3.527	4.218	962	350	220	40	400	6.190	2.500	600	3.000	6.100	1,6	1,8	
		6		4.560			1.222	5.782	7.752	1.833	9.585	5.709	3.771	4.218	962	350	220	40	400	6.190	3.000	720	3.600	7.320	1,7	1,9	
Integrierte Sekundarschule/ Gemeinschaftsschule	SEK I + II	4+2	Sek I: 25 Sek II: 75/Zug	550	12,0	2	4.250	1.222	5.472	7.225	1.833	9.058	5.446	3.639	4.218	962	350	220	40	400	6.190	2.750	480	3.300	6.530	1,6	1,8
		5+3		5.250			1.577	6.827	8.925	2.366	11.291	6.828	4.597	4.218	962	350	220	40	400	6.190	3.625	600	4.350	8.575	1,9	2,2	
		6+4		6.180			1.577	7.757	10.506	2.366	12.872	7.619	4.992	4.218	962	350	220	40	400	6.190	4.500	720	5.400	10.620	2,2	2,4	
Gemeinschaftsschule GGB <sup>1)</sup>	1-6	3	G: 24 Sek I: 25	432	22,0	3	5.860	1.577	7.437	9.962	2.366	12.328	7.347	3.673	1.363	962	350	*	40	400	7.953	2.160	570	2.600	7.190	1,9	2,2
	7-10	3		300			732	4.218	962	220	400	1.500	360	2.000	480	2.600	7.810	2,0	2,4								
Gemeinschaftsschule GGB <sup>1)</sup>	1-6	3	G: 24 Sek I: 25	432	22,0	3	6.435	1.577	8.012	10.940	2.366	13.305	7.835	3.918	1.363	962	350	*	40	400	7.953	2.160	570	2.600	7.810	2,0	2,4
	7-10	4		400			832	4.218	962	220	400	2.000	480	2.600	7.810	2,0	2,4										
Gymnasium	Regelform	3	Sek I: 29 Sek II: 50/Zug	498	11,0	2	3.505	1.222	4.727	5.959	1.833	7.792	4.812	3.323	4.218	962	350	220	40	400	6.190	2.490	360	3.000	5.850	1,5	1,7
		4		4.150			1.577	5.727	7.055	2.366	9.421	5.893	4.129	4.218	962	350	220	40	400	6.190	3.320	480	4.000	7.800	1,8	2,0	
		5		4.970			1.577	6.547	8.449	2.366	10.815	6.590	4.478	4.218	962	350	220	40	400	6.190	4.150	600	5.000	9.750	2,0	2,3	
Gymnasium	Ganztags	3	Sek I: 29 Sek II: 50/Zug	498	12,0	2	3.655	1.222	4.877	6.214	1.833	8.047	4.940	3.386	4.218	962	350	220	40	400	6.190	2.490	360	3.000	5.850	1,5	1,7
		4		4.345			1.577	5.922	7.387	2.366	9.752	6.059	4.212	4.218	962	350	220	40	400	6.190	3.320	480	4.000	7.800	1,8	2,0	
		5		5.210			1.577	6.787	8.857	2.366	11.223	6.794	4.580	4.218	962	350	220	40	400	6.190	4.150	600	5.000	9.750	2,1	2,3	

<sup>2)</sup> NF und BGF Unterricht und Verwaltung, ohne Wirtschafts-, Toiletten-, Lager-/Abstell-, Werkstatt- u. Putzmitelräume

\* keine Kugelstoßfläche in der Grundschule erforderlich

° Hochsprungmöglichkeit nur in der Sporthalle